



BESCHLUSS

des Vorstands

E-CONTROL

08. Juni 2015

GZ: **V KOR G 16/14**

Betreff: **Überbuchungs- und Rückkaufsystem im Fernleitungsnetz**

1. Hintergrund

Punkt 2.2.2. des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (CMP Anhang) über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen enthält eine grundsätzliche Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, ein anreizbasiertes Überbuchungs- und Rückkaufsystem vorzuschlagen und nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde umzusetzen. Gemäß Punkt 2.2.3. Abs. 6 hat jedoch die Regulierungsbehörde für Kopplungspunkte, bei denen ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität („firm day-ahead UIOLI“ – FDA UIOLI) gemäß Punkt 2.2.3. Abs. 3 angewendet wird, eine Bewertung des Zusammenhangs mit dem Überbuchungs- und Rückkaufsystem gemäß Punkt 2.2.2 durchzuführen, was dazu führen kann, dass sie beschließt, die Bestimmungen des Punkts 2.2.2 an jenen Kopplungspunkten nicht anzuwenden. Ein solcher Beschluss ist der Agentur und der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand der E-Control hat am 17. September 2013 beschlossen, in Anwendung von Punkt 2.2.3. Abs. 6 des des CMP Anhangs kein Überbuchungs- und Rückkaufsystem einzuführen. Die Entscheidung stützte sich auf die Stellungnahmen der Fernleitungsnetzbetreiber, in denen die Einführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems angesichts des bestehenden FDA UIOLI Mechanismus (UIOLI) gemäß § 11 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 für nicht notwendig erachtet wird, und auf die Tatsache, dass aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraumes eine zuverlässige Berechnung des Risikoprofils für das Anbieten zusätzlicher Kapazität nicht möglich war.

2. Evaluierung

Die Behörde hat die Fernleitungsnetzbetreiber (GCA, TAG) am 19. November 2014 aufgefordert, eine Evaluierung durchzuführen, welche folgende Punkte umfassen soll:

- Effekte des "Use-it-or-lose-it"-Mechanismus für verbindliche "Day-ahead"-Kapazität (FDA UIOLI)
- Situation der vertraglichen Engpässe an den Grenzkopplungspunkten
- Mögliches Angebot von zusätzlicher Kapazität durch Überbuchung und damit verbundene Berechnung des Risikoprofils

Dieser Aufforderung sind die Fernleitungsnetzbetreiber nachgekommen.

Die GCA bringt in ihrer Stellungnahme vom 5. Dezember 2014 im Wesentlichen vor, dass an den maßgeblichen Punkten der GCA im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis 1. Dezember 2014 ein durchschnittlicher Buchungsgrad von weniger als 10 % der durch den FDA UIOLI-Mechanismus zusätzlich angebotenen Kapazität vorgelegen habe. Von den 16 Grenzkopplungspunkten der GCA weise lediglich der Ausspeisepunkt Mosonmagyaróvár einen vertraglichen Engpass auf (bis zum 1. Oktober 2016). Auch im Rahmen der Rückgabemöglichkeit gemäß Punkt 2.2.4. des CMP Anhangs zurückgegebene Kapazität sei überwiegend kurzfristig im Ausmaß von rund 37 % wiedervermarktet worden. Überdies biete GCA erfolgreich unterbrechbare Kapazität, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis 1. Dezember 2014 einen durchschnittlichen Buchungsgrad von weniger als 10 % aufgewiesen habe, wobei die vermarktete unterbrechbare Kapazität einen Erfüllungsgrad von 100 % aufgewiesen habe. Am Ausspeisepunkt Mosonmagyaróvár sei im Beobachtungszeitraum Kapazität im Ausmaß von rund 1,5 % (langfristig) bzw. rund 9 % (kurzfristig) nachgefragt worden. Somit stehe GCA der Einführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems zwar grundsätzlich offen gegenüber, könne jedoch die aktuelle Marktnachfrage mit dem aktuellen Angebot vollends erfüllt werden und sei daher die Einführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems nicht notwendig.

Die TAG verweist in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2014 auf die bestehenden, zum Teil bereits vor der gebotenen Frist („early implementation“) umgesetzten Mechanismen des kurzfristigen und langfristigen UIOLI und der Kapazitätsrückgabe gemäß CMP Anhang. Im Beobachtungszeitraum seien am Einspeisepunkt Baumgarten 0 % der Kapazität und am Ausspeisepunkt Arnoldstein 4,95 % der Kapazität, die aus Maßnahmen des FDA UIOLI resultiert, vergeben worden. Zurückgegebene Kapazität sei überhaupt nicht wiedervermarktet worden. Vertragliche Engpässe seien im Beobachtungszeitraum an den Grenzkopplungspunkten der TAG nicht beobachtet worden. Da an jedem Punkt feste Kapazität (FZK) verfügbar war, die bestehenden Engpassmanagementmechanismen effektive Lösungen für potenziell hohe Kapazitätsnachfrage darstellten und zusätzliche

Kapazität kaum in signifikantem Ausmaß vergeben wurde, schlussfolgert die TAG, dass die Einführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems nicht notwendig sei. TAG stehe jedoch bei einer Diskussion mögliche Vorschläge zur Einführung eines solchen Systems zur Verfügung.

Zusätzlich zu der von den Fernleitungsnetzbetreibern übermittelten Analyse der Situation der vertraglichen Engpässe ist aus Sicht der E-Control jedenfalls auch eine Beurteilung gemäß Punkt 2.2.3. Abs. 1 des CMP Anhangs erforderlich. Demnach liegt ein vertraglicher Engpass vor, wenn im Fall von Versteigerungen die Nachfrage größer als das Angebot war, und zwar

- a) bei mindestens drei verbindlichen Kapazitätsprodukten mit einer Laufzeit von einem Monat oder
- b) bei mindestens zwei verbindlichen Kapazitätsprodukten mit einer Laufzeit von einem Quartal oder
- c) bei mindestens einem verbindlichen Kapazitätsprodukt mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger oder
- d) wenn kein verbindliches Kapazitätsprodukt mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger angeboten wurde.

Gemäß dieser Definition kam es im Kalenderjahr 2014 an den Grenzkopplungspunkten zu Deutschland (Oberkappel und Überackern) zu vertraglichen Engpässen (siehe Anhang 1).

Da an jedem Grenzkopplungspunkt zumindest ein verbindliches Kapazitätsprodukt mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger angeboten wurde, wurde das Kriterium gemäß Punkt 2.2.3. Abs. 1 lit. d an keinem Grenzkopplungspunkt erfüllt.

Das Vorliegen eines vertraglichen Engpasses gemäß Punkt 2.2.3. Abs. 1 ist ausschlaggebend für die verpflichtende Umsetzung des FDA UIOLI ab 1. Juli 2016. Da auch in Deutschland das FDA UIOLI umgesetzt wurde und es an den Grenzkopplungspunkten zu Deutschland zu vertraglichen Engpässen gemäß Punkt 2.2.3. Abs. 1 kommt, ist die Beibehaltung des FDA UIOLI an diesen Punkten jedenfalls sinnvoll und daher beizubehalten.

E-Control teilt die Sicht der Fernleitungsnetzbetreiber, dass die Einführung des FDA UIOLI positive Effekte zur Beseitigung von vertraglichen Engpässen erzielt hat. Diese Effekte wurden auch in den Case Studies¹ im ACER Monitoring Bericht zur Umsetzung des CMP Anhangs² festgestellt.

¹ Case Studies: Oberkappel (DE -> AT), Arnoldstein/Tarvisio (AT -> IT) und Mosonmagyaróvár (AT -> HU).

² Siehe ACER Implementation Monitoring Report on Congestion Management Procedures in 2014, 13 January 2015, veröffentlicht unter

Generell ist die E-Control bestrebt, in Abstimmung mit den benachbarten Regulierungsbehörden ein reibungsloses Funktionieren der Engpassmanagement-Mechanismen an allen Grenzkopplungspunkten zu gewährleisten. Als Grundlage für eine koordinierte Implementierung der Engpassmanagement-Mechanismen dienen die im Vorjahr von der Europäischen Kommission veröffentlichten Erläuterungen zum CMP Anhang.³ Diese sehen einen pragmatischen Ansatz vor, um die Kompatibilität zwischen FDA UIOLI und Überbuchungs- und Rückkaufsystem an den beiden Seiten eines Grenzkopplungspunkts herzustellen.

Würde man ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem einführen, wäre zu beachten, dass geringe Liquidität des Angebots von Kapazität an vielen Grenzkopplungspunkten und potentiell nicht marktkonformes Verhalten von Netzbenutzern zu höheren Kosten für die Fernleitungsnetzbetreiber beim Rückkauf der Kapazität führen können, falls keine Obergrenze bei der Rückkaufauktion festgelegt wird. Um das Risiko für die Fernleitungsnetzbetreiber zu verringern, werden in der Regel Obergrenzen für Auktionszuschläge eingeführt. Damit wird auch die potenzielle Kostenbelastung auf Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber beim Rückkauf von Kapazität limitiert. Konsequenz dieser Lösung ist freilich, dass, wenn die Obergrenze der Rückkaufauktion erreicht ist, aber von Netzbenutzern nicht genug Kapazität angeboten wird, der Fernleitungsnetzbetreiber ein Teil der festen von Netzbenutzern gebuchten Kapazität pro rata kürzen muss. Unter diesen Umständen würde das Überbuchungs- und Rückkaufsystem im Ergebnis feste Kapazitäten in unterbrechbaren Kapazitäten umwandeln.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Der Entscheidungsentwurf über die Nichteinführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems wurde an sämtliche Regulatoren der angrenzenden Mitgliedstaaten sowie an Marktteilnehmer zur Begutachtung geschickt. Die Begutachtung dauerte von 27. März 2015 bis 24. April 2015. EFET, E.ON Global Commodities SE sowie EconGas GmbH übermittelten Stellungnahmen im Rahmen der Begutachtung.

EFET hat in ihrer Stellungnahme auf die Vorzüge des Überbuchungs- und Rückkaufsystems hingewiesen, welches ihrer Ansicht nach eine faire und effiziente Aufteilung des Risikos

http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Publication/ACER%20CMP%20Implementation%20Monitoring%20Report%202014.pdf.

³ Commission Staff Working Document on Guidance on best practices for congestion management procedures in natural gas transmission networks [SWD(2014) 250 vom 11.7.2014].

gewährleistet. Folglich kritisiert EFET den Entscheidungsentwurf über die Nichteinführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems in Österreich. Darüber hinaus weist EFET auf die irreführende Definition von vertraglichen Engpässen in der Verordnung (EG) 715/2009 hin. Laut EFET kann der Engpass an den Grenzkopplungspunkten zu Deutschland (Oberkappel und Überackern) auch als physischer Engpass klassifiziert werden. Andererseits sei laut EFET am Grenzkopplungspunkt Arnoldstein/Tarvisio ein vertraglicher Engpass vorgelegen, da am 4. und 5. Februar 2015 in der Day-Ahead Auktion ein Auktionsprämium erzielt wurde, obwohl nur 69% bzw. 72% der technischen Kapazität nominiert wurden.

Zu den von EFET vorgebrachten Argumenten ist festzuhalten, dass die Definition von vertraglichen Engpässen geltendes Recht ist und gemäß Punkt 2.2.3. Abs. 1 des CMP Anhangs ausschlaggebend für die verpflichtende Umsetzung des FDA UIOLI ab 1. Juli 2016 ist. E-Control teilt jedoch die Ansicht von EFET, dass an den Grenzkopplungspunkten zu Deutschland neben einem vertraglichen Engpass potentiell auch ein physischer Engpass vorliegt. Dieses Thema wird daher auch im österreichischen koordinierten Netzentwicklungsplan aufgegriffen. Betreffend dem Argument von EFET, dass auch am Grenzkopplungspunkt Arnoldstein/Tarvisio nach Ansicht von EFET ein vertraglicher Engpass vorliegt ist festzuhalten, dass an diesem Punkt am 4. und 5. Februar 2015 rund die Hälfte der in der Day-Ahead Auktion angebotenen Kapazität aus der Anwendung des FDA UIOLI resultierte. Das FDA UIOLI hat also einen wichtigen Beitrag zum Angebot von Day-Ahead Kapazität beigetragen, obwohl gemäß Punkt 2.2.3. Abs. 1 des CMP Anhangs an diesem Grenzkopplungspunkt kein vertraglicher Engpass vorliegt. Die Vermutung von EFET, dass die Anwendung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems in dieser Situation zu einem höheren Angebot von Day-Ahead Kapazität geführt hätte, können wir nicht bestätigen.

E.ON Global Commodities SE teilt die Ansicht der E-Control, dass außer an den Grenzkopplungspunkten zu Deutschland, das Kapazitätsangebot die Nachfrage an den anderen Grenzkopplungspunkten für den Großteil der Auktionen befriedigen konnte. Vor diesem Hintergrund schlägt E.ON Global Commodities SE vor, das FDA UIOLI durch ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem zu ersetzen. Darüber hinaus weist E.ON Global Commodities SE darauf hin, dass FDA UIOLI derzeit nur in Österreich und Deutschland angewendet wird und dies das Angebot von zusätzlicher Kapazität in Form von gebündelten Produkten auf Monats- und Quartalsbasis unmöglich macht.

Zu den von E.ON Global Commodities SE vorgebrachten Argumenten ist festzuhalten, dass laut aktuellem ACER Congestion Monitoring Report 2014⁴ nur ein TSO (GTS) in der EU durch die Anwendung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems tatsächlich über Day-Ahead Kapazität hinaus auch Monatskapazität an Grenzkopplungspunkten mit vertraglichen Engpässen anbietet. Somit ist das von E.ON Global Commodities SE vorgebrachte Argument in der Praxis nicht relevant, da an den österreichischen Grenzkopplungspunkte entweder kein vertraglicher Engpass vorliegt und somit das bestehende Kapazitätsangebot ausreicht bzw. die angrenzenden Netzbetreiber keine über Day-Ahead hinausgehenden zusätzlichen Monats- und Quartalskapazitäten aus der Anwendung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems anbieten.

EconGas stimmt grundsätzlich der beabsichtigten Entscheidung zur Nichteinführung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems zu. EconGas schlägt zwei Maßnahmen vor, um den Einsatz von Maßnahmen gemäß CMP Anhang zu minimieren. Erstens sollte jedenfalls nach der Auktion von fester Kapazität und unabhängig vom Ergebnis dieser Auktion, auch unterbrechbare Kapazität angeboten werden. Zweitens sollte auch nach dem Inkrafttreten des CAM NC ungebündelte Kapazität angeboten werden.

Zu den von EconGas vorgebrachten Vorschlägen wird festgehalten, dass diese über den Rahmen dieser Entscheidung hinausgehen und daher an anderer Stelle zu behandeln sind.

4. Entscheidung

Auf Basis der oben angeführten Erwägungen beschließt der Vorstand der E-Control, bis auf weiteres kein Überbuchungs- und Rückkaufsystem gemäß Punkt 2.2.2. Abs. 6 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 einzuführen.

Dieser Beschluss wird der Agentur und der EU-Kommission übermittelt und veröffentlicht.

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

⁴ ACER annual report on contractual congestion at interconnection points in 2014, 29 May 2015, http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Publication/20150529_ACER%202015%20Report%20on%20Congestion%20at%20IPs%20in%202014.pdf

**Anhang 1: Vertragliche Engpässe gemäß Punkt 2.2.3. Abs. 1 a) bis c) in Auktionen von Primärkapazität auf PRISMA im Jahr 2014
[Anzahl der Ereignisse]**

IP Name	TSO 1	Richtung 1	TSO 2	Richtung 2	Produkt			Product/s runtime	Unsuccessful requests (kWh/h)	Type of capacity
					Monat	Quartal	Jahr			
Oberkappel	Open Grid Europe (DE)	Exit	Baumgarten Oberkappel Gasleitungsgesellschaft (AT)	Entry	4			05.14; 06.14; 07.14; 08.14	13.249.195	bundled FZK
Überackern SUDAL (AT)	Gas Connect Austria (AT)	Entry			4 FZK (+ 3 interruptible)			10.14 (x2); 11.14 (x2); 12.14; 01.15 (x2)	1.216.000 (FZK); 420.000 (interruptible)	non-bundled FZK; non-bundled interruptible